



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Außenstelle Linz
UFS Linz

GZ. RV/1177-L/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat am 7. Februar 2003 über die Berufung des Bws., vertreten durch den Wirtschaftstreuhänder gegen die Bescheide des Finanzamtes, vertreten durch die Amtspartei sowie in Anwesenheit des Betriebsprüfers, betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1996, 1998 und 1999 vom 19.4.2000 bzw. 16.8.2001 nach in Linz durchgeföhrter mündlicher Berufungsverhandlung entschieden:

Den Berufungen wird teilweise Folge gegeben.

1. Das Berufungsbegehren Erhaltungsaufwendungen am "Forstgebäude" wird abgewiesen.
2. Dem Berufungspunkte Reisespesen (Kilometergelder) wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben betragen:

Bemessungsgrundlagen			Abgaben		
Jahr	Art	Höhe/S	Art	Höhe/S	
1996	zu versteuerndes Einkommen	521.440,--	Einkommensteuer - Lohnsteuer	89.895,16 6.775,40	
			Abgabenschuld (ger.gem. § 204 BAO)	83.120,--	
1998	zu versteuerndes Einkommen	510.457,--	Einkommensteuer - Lohnsteuer	128.684,94 80.014,90	
			Abgabenschuld (ger.gem. § 204 BAO)	48.670,--	
1999	zu versteuerndes Einkommen	279.506,--	Einkommensteuer - Lohnsteuer	59.656,24 100.755,90	
			Gutschrift (ger.gem. § 204 BAO)	41.100,--	

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein. Gemäß 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den VwGH zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber übernahm im Jahr 1996 die Land- und Forstwirtschaft seines Vaters im Wege der Schenkung. Beim land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelte es sich um einen ca. 35 ha umfassenden Betrieb. Für den Bereich der Forstwirtschaft wurde eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinnermittlung i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG 1988) erstellt. Der gesamte Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beträgt S 221.000,--.

Strittig sind in den gegenständlichen Berufungen zwei Punkte:

1. Die steuerliche Absetzung von Gebäudeaufwendungen und zwar der L.St.A. in G. bzw.
2. Reisespesen (überhöhte Kilometergelder) im Berufungszeitraum (Fahrten zwischen W. und St. A. zur Betreuung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes).

Verfahrensentwicklung:

Anlässlich der Neuaufnahme des Abgabepflichtigen im Jahre 1996 wurde in der Niederschrift vom 2. April 1997 festgehalten, dass der Abgabepflichtige seinen Mittelpunkt oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen in St. A., K.4, habe. Ab April 1997 habe er eine zusätzliche Tätigkeit als Arbeitnehmer in W. bei der Firma W. GmbH aufgenommen.

Anlässlich einer Betriebsprüfung für die Jahre 1996 - 1998 wurde in der Tz. 3 Instandhaltung/Betriebskosten W. K.4 Folgendes festgehalten:

Der geprüfte Unternehmer sei Eigentümer der oben beschriebenen Land- und Forstwirtschaft sowie der L. St. A., K.4, bestehend aus einem Wohngebäude und einem gesonderten Wirtschaftsgebäude (Garage bzw. Remise). Der landwirtschaftliche Grund im Ausmaß von rd. 5 ha sei verpachtet. Der Abgabepflichtige habe die Forstwirtschaft 1996 von seinem Vater

unentgeltlich übernommen. Weiters sei der Bw. in W. als Arbeitnehmer (Vollzeitbeschäftigung) tätig. Als Familienwohnsitz sei die Wohnung in M. anzusehen, er sei jedoch auch unter der Wohnadresse St. A.K 4, polizeilich gemeldet. Im Prüfungszeitraum 1996 – 1998 seien Investitionen im Wohngebäude K. 4 i.H.v. ca. S 500.000,-- getätigt und im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) als Erhaltungsaufwand geltend gemacht worden. Die gegenständlichen Gebäudeinvestitionen seien als Generalsanierungsmaßnahmen des abbruchreifen Wohngebäudes anzusehen gewesen. Als Baumaßnahmen seien insbesondere Trockenlegungsarbeiten des Mauerwerkes und der Böden, Bodenneuverlegungen, teilweiser Austausch von Fenstern und Türen und die Dachsanierung vorgenommen worden. Im Erdgeschoss des Gebäudes würden sich ausschließlich für Wohnzwecke ausgestattete Räumlichkeiten befinden, das Dachgeschoss sei zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht ausgebaut gewesen. Ein Ausbau sei jedoch geplant gewesen. Die Räumlichkeiten seien mit Kachelöfen heizbar gewesen. Die Liegenschaft befindet sich im Nahbereich der forstwirtschaftlichen Flächen des Unternehmers in idyllischer Einzellage, jedoch mit guten Zufahrtsmöglichkeiten. Das Gebäude selbst scheine im Anlagenverzeichnis der Forstwirtschaft nicht auf.

Nach Auffassung der Betriebsprüfung sei eine nur gelegentliche notwendige oder tatsächliche betriebliche Nutzung des Wohnhauses keine geeignete Grundlage für eine steuerliche Absetzbarkeit der Gebäudeaufwendungen. Im Übrigen erscheine es nicht glaubhaft, dass an ca. 40 Wochenenden jährlich (lt. geltend gemachten Aufwendungen für Fahrten in der neben dem Dienstverhältnis des Abgabepflichtigen zur Verfügung stehenden Freizeit auch in den Sommermonaten) ausschließlich betrieblich notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Tätigkeiten im Rahmen der Forstwirtschaft durchzuführen sind, weil die Haupttätigkeiten im Forstbetrieb ohnehin im Rahmen von Fremdleistungen überwiegend im Winter erfolgen. Für eine nur gelegentlich erforderliche Anwesenheit des Abgabepflichtigen vor Ort erscheine daher der getätigte Aufwand unter Berücksichtigung von laufenden Fixkosten in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Forstbetrieb. Es scheinen daher auch im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise außerbetriebliche Motive im Vordergrund. Die geltend gemachten Aufwendungen für das gegenständliche Wohngebäude seien daher i.S.d. § 20 EStG 1988 nicht abzugfähig.

Zum Berufungspunkt Reisespesen wurde ausgeführt, dass für ausschließlich betrieblich bedingte Reisen Fahrtkosten im Schätzungswege berücksichtigt wurden (jährlich zehn Fahrten von M. nach K. in St.A.). Die bisher geltend gemachten Kilometergelder für 40 Fahrten jährlich seien entsprechend zu kürzen.

	1996 S	1998 S
Kilometergeld lt. BP	21.160,--	22.540,--
Kilometergelder bisher	84.640,--	90.160,--
Gewinnerhöhung	63.480,--	67.620,--

Berufungspunkt Instandhaltung Gebäude:

	1996 S	1998 S
Kürzung Instandhaltung	249.492,--	70.026,--

Für das Jahr 1999 wurden entsprechend der Feststellungen der Betriebsprüfung die Kilometergelder gekürzt sowie die Instandhaltungsaufwendungen zur Gänze gestrichen.

Gegen die Einkommensteuerbescheide 1996, 1998 sowie 1999 wurde Berufung innerhalb offener Frist im Wesentlichen mit folgender Begründung erhoben:

Der Berufungswerber habe im Dezember 1995 den berufungsgegenständlichen Forstbetrieb im Schenkungswege von seinem Vater erhalten. Der Forst mit einem Umfang von ca. 30 ha werde von ihm unter Heranziehung der entsprechenden Geräte und Arbeitskräfte und nach Kräften auch von seiner Ehegattin bearbeitet. Seit Generationen diene der Forstwirtschaft ein Forsthaus, das die übliche Funktion habe. Bedingt durch den Arbeitsplatz halte er sich in M. auf und müsse zur Erfüllung seiner forstwirtschaftlichen Aktivitäten über 200 km anreisen. Im Gründungszeitraum, also innerhalb von drei Jahren, wurden immerhin rd. S 2 Mio. Umsatz erzielt, wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten allerdings in der Pflege der Kulturen läge. Es muss sicher nicht beteuert werden, dass die Forstwirtschaft völlig unrentabel wäre, wenn die Tätigkeiten des Eigentümers von fremden Personen erfüllt werden müssten. Das Forsthaus sei natürlich auch mit einer Übernachtungsmöglichkeit ausgestattet, die die wirtschaftlichste Variante darstelle, da eine Nächtigung in nahe gelegenen Gasthöfen eine weitere Auswirkung auf eine unrentable Bewirtschaftung hätte. Das Forsthaus sei zu früheren Zeiten, also ungefähr bis zur Übernahme des Berufungswerbers im Dezember 1995, von einem Verwalter bewohnt worden. Nachdem dieser ausgezogen bzw. in der Folge verstorben sei, sei eine seit Jahrzehnten überfällige Sanierung des Gebäudes notwendig geworden. Die notwendigen Reparaturen seien sehr kostenbewusst und behutsam vorgenommen und auch die eigene Arbeitskraft bzw. das vorhandene Material eingesetzt worden. Die steuerrechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes gipfe in der Feststellung seitens der Betriebsprüfung mit dem Satz "die Liegenschaft erscheine nämlich von der Lage und Ausstattung auch für Erholungszwecke, insbesondere für in der Stadt lebende Personen, wie dies bei der Familie des Bws. zutreffe,

sehr geeignet". Dazu sei entgegenzuhalten, dass sich Forsthäuser üblicherweise in der freien Natur befinden und der Umstand, dass die Familie des Bws. in der Stadt berufsbedingt aufhältig sei, zur Beurteilung, ob notwendiges Betriebsvermögen vorliege, nicht beitragen könne. Die Häufigkeit der Anreisen habe nur auf die geltend gemachten Fahrspesen einen Niederschlag. Das Forsthaus selbst sei auch bei den Rechtsvorgängern notwendiges Betriebsvermögen gewesen, die sich allerdings stets Erfüllungsgehilfen bedient hätten und somit kaum anwesend gewesen seien. Die heutige Markt- und Preissituation sei gegenüber früheren Zeiten erheblich schlechter geworden und es zwinge einen Forstwirt heute durch die Einsparung von Arbeitskräften einen Forstbetrieb rentabel zu gestalten. Sollte die Schaffenskraft des Berufungswerbers im heutigen Ausmaß nicht mehr gegeben sein, so müsse er sich wiederum eines Verwalters bedienen, dem dann das Forsthaus zur Verfügung stehen müsse. Nach Ansicht der steuerlichen Vertretung könne die Finanzbehörde unter Heranziehung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise das Forsthaus nicht in die Privatsphäre verweisen.

In der Stellungnahme der Betriebsprüfung wurde vom Prüfer Folgendes ausgeführt:

Gebäude:

Wie bereits im Prüfungsbericht ausgeführt, würden sich im Gebäude ausschließlich für Wohnzwecke ausgestattete Räume befinden. Büroräume bzw. sonstige zur Führung der Forstwirtschaft notwendige Räumlichkeiten seien nicht vorhanden. Die Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes und dessen Ausstattung sei daher sehr wohl ein wesentlicher Faktor für die steuerrechtliche Beurteilung.

Umfang der Tätigkeit:

Holzschlägerung:

Die Schlägerungen 1996 seien von Holzakkordanten durchgeführt worden. In den Jahren 1997 und 1998 seien die Schlägerungen mittels Harvester durch die Fa.S. 2000 GmbH durchgeführt worden.

Kulturpflege/Aufforstungen/Durchforstungen:

Wie aus den vorgelegten Belegen hervorgehe, seien auch o.a. Arbeiten von fremden Arbeitskräften durchgeführt worden.

Kosten für Kulturpflege/Aufforstung/Durchforstung (ohne Schlägerung):

1996 rd. S 90.000,--

1998 rd. S 75.000,--

Anzahl der durchgeföhrten notwendigen Reisen B. – St. A.:

Unter Berücksichtigung der von fremden Arbeitskräften durchgeführten Arbeiten und sonstige Einflüsse (wie z.B. Witterung, familiäre Gegebenheiten, volle Berufsausübung) erscheine es unglaublich, dass an 40 Wochenenden jährlich im Forst gearbeitet werde. Die vom Prüfer im Schätzungswege berücksichtigten Fahrten (zehnmal jährlich) seien daher als angemessen anzusehen. Entsprechend der im Prüfungsbericht angeführten Argumente sei daher nach Ansicht des Betriebsprüfers die Berufung abzuweisen.

Anlässlich der Vorsprache der steuerlichen Vertretung am 28.1.2003 wurde ihr die Stellungnahme der Betriebsprüfung zu einer allfälligen Gegenäußerung übergeben.

Weiters wurde der Hinweis auf die Möglichkeit des Antrages gemäß 323 Abs. 12 BAO gegeben. Die steuerliche Vertretung verzichtete mündlich auf die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat.

In der am 7.2.2003 über Antrag des Berufungswerbers abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung wurde ergänzend ausgeführt:

Ausführungen der steuerlichen Vertretung:

Es seien vom Berufungswerber forstwirtschaftliche Aktivitäten ausgeführt worden.

Das Tätigkeitsfeld lasse sich wie folgt beschreiben:

Aufforstungsarbeiten, Holzsägerungsarbeiten , "Freischneiden" , Kulturpflege, Abgehen des Forstes , Besichtigung etwaiger Schäden durch Tiere,etc...

Die Reisebewegungen von W. nach St.A. seien notwendig gewesen, um "vor Ort" zu sein, und die diversen forstwirtschaftlichen Aktivitäten ausüben zu können.

Es konnte lediglich das Erdgeschoß verwendet werden, das Dachgeschoß sei nicht ausgebaut. Die benutzbare Fläche betrage ca. 70 m². Es seien überfällige Bauarbeiten (Sanierungsarbeiten) notwendig gewesen. Festgestellt werde, dass es sich um eine Zwecksanierung handelte , die betrieblichen Zwecken diente.

Ein Erholungsfaktor an beim "H.gut" verbrachten Wochenenden könne keineswegs unterstellt werden. Die tatsächliche Übernachtung im Wohngebäude könne nicht schädlich sein, weil ein Forstbetrieb rentabel gestaltet werden müsse, und Kosten für Übernächtigungen im benachbarten Gasthaus angefallen wären.

Ausführungen des Berufungswerbers:

Die Bewirtschaftung des Forstes sei kein "Honiglecken " gewesen. Im Gebäude selbst seien Verhandlungen mit den Holzarbeitern notwendig gewesen. Diese seien über den

Maschinenring zum Teil vermittelt worden. Diese haben daher auch das Gebäude betrieblich genutzt.

Die Übernahme des Forstes sei quasi eine moralische Verpflichtung gewesen. Dies sei ein full-time-Job- neben der nichtselbständigen Tätigkeit bei der Fa. W. in B.- gewesen.

Neben dem Wohngebäude seien im "Wirtschaftsgebäude" Traktoren und andere für den Forst notwendige Wirtschaftsgüter wie Pumpen etc. untergebracht worden. Diese seien auch fallweise ins Wohngebäude zur Lagerung gebracht worden.

Auf Frage des Referenten:

Stundenaufzeichnungen bzw. Abrechnungen vom Maschinenring sind bis dato nicht vorgelegt worden?

WTH F.:

Das ist richtig.

Auf Frage des Referenten:

Werden in diesem Zusammenhang Beweisanträge (ev. auf Einvernahme der Forstarbeiter) gestellt?

WTH F

Nein.

Ausführungen der Amtspartei :

Es werde auf die bisherigen Feststellungen im Betriebsprüfungsbericht bzw. in der Stellungnahme der Betriebsprüfung verwiesen.

Ergänzt wird weiters:

Die jeweiligen Forstarbeiter waren im Gebäude nicht untergebracht, sondern fuhren wiederum nach Beendigung ihrer Tätigkeit nach Hause. Eine Nutzung bestand daher in der Weise, dass das Wohngebäude zu Besprechungen und zur Einnahme von Speisen und Getränken benutzt wurde.

Befragung des Betriebsprüfers als Auskunftsperson durch den Referenten:

Betriebsprüfer:

Aufgrund der Vorortbesichtigungen im Zuge der Betriebsprüfung konnte folgender Eindruck gewonnen werden:

Es handelt sich beim Gebäude um ein kleines Gebäude, welches nach seiner Ausstattung durchaus privaten Zwecken diente. Das Dachgeschoß seilediglich als Dachboden verwendet, wobei jedoch keine Nutzung in die eine (private) oder andere Richtung (betrieblich) festgestellt werden konnte. Im Erdgeschoß etwa befindliche forstwirtschaftliche Geräte wie Pumpen konnten nicht vorgefunden werden. Im übrigen könne ein Landwirt Aufwendungen für sein Wohngebäude - egal ob Pauschalierung oder buchführungspflichtig - nicht absetzen.

Amtspartei:

Man müsse auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung achten. Bei der konkreten Forstgröße gebe es in vergleichbaren Gegenden kein Försterhaus. Dass Forstarbeiter betriebliche Arbeiten verrichteten bzw. die betriebliche Nutzung des Nebengebäudes (Wirtschaftsgebäude) werde nicht bestritten.

Zusätzlicher Antrag:

Reisekosten Vater des Bws (TZ 15 des Betriebsprüfungsberichtes):

Dies Kosten werden nunmehr als Kosten des Berufungswerbers geltendgemacht.

Referent zum Betriebsprüfer:

Wie beurteilen Sie das ?

Betriebsprüfer:

Dabei geht es um Kosten , die noch beim Vater anfielen in der Zeit vor der Übergabe, also im Zeitraum April bis Dezember 1995. Diese Kosten könne daher der Sohn nicht geltend machen.

Referent zum Berufungswerber:

Können Sie einen Beleg vorlegen, aus dem ersichtlich ist, dass Sie diese Kosten zu tragen hatten?

Nach Rücksprache mit WTH F. wird gegenständlicher Antrag auf Berücksichtigung von Kosten von S 45.000,- zurückgezogen.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Instandhaltungskosten Wohngebäude:

Bei der steuerlichen Berücksichtigung der gegenständlichen Gebäudeaufwendungen ist die Frage der Zugehörigkeit des Forsthauses zum notwendigen Betriebsvermögen der Forstwirtschaft zu beurteilen.

Gemäß § 46 Bewertungsgesetz 1955 gehören alle Einheiten zum forstwirtschaftlichen Vermögen , die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Ein Wohngebäude ("Eigenwohnung") zählt bewertungsrechtlich zum Grundvermögen.

Definition Betriebsausgaben gemäß § 4 EStG :

Laut Lehre und Rechtsprechung sind nur jene Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen zuzuordnen, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang zum Betrieb stehen und daher unabhängig von der subjektiven Einstellung des Betriebsinhabers dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Sie müssen in einem objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und nach der Verkehrsauffassung geeignet sein, die Funktion im Rahmen des konkreten Betriebszweckes zu erfüllen. Nach der Steuerrechtslehre ist die Betriebsvermögenshaft dann gegeben, wenn die Betriebsfunktionseignung im tatsächlichen Geschäftsbetrieb bewiesen werde, wobei im Allgemeinen der überwiegende Einsatz für den Betrieb genüge. Im Sinne der Judikatur sei jedoch davon auszugehen, dass aufgrund des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit.a EStG 1988 Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die üblicherweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen (dazu gehören z.B. auch Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser), nur dann abzugsfähig sind, wenn feststeht, dass sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich verwendet werden. Nach Ansicht der Betriebspflichtprüfung können jedoch für die Sanierung und die Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft ausschließlich durch den Abgabepflichtigen bzw. seiner Familie durchaus auch außerbetriebliche Motive eine wesentliche Rolle spielen.

Wie die Betriebspflichtprüfung festgestellt hat , ist es nicht ausgeschlossen, dass das gegenständliche Wohngebäude von der Lage her , aber auch von seiner Ausstattung sich insbesondere für Erholungszwecke eigne. In jenen Fällen, in denen der Steuerpflichtige behauptet, selbst eine Wohnung bzw. ein Einfamilienhaus überwiegend betrieblich zu nutzen, ist nach der typisierenden Betrachtungsweise unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob das Objekt für den Betrieb unbedingt notwendig ist.

Die Funktion des Wohngebäudes als "Forsthaus" für den Forstbetrieb ist nicht erkennbar.

Im übrigen schien das Gebäude nicht als "Betriebsvermögen" im Anlagenverzeichnis der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 auf. Gewillkürtes Betriebsvermögen ist für einen § 4 Abs. 3 Gewinnermittler nicht möglich.

Der im Berufungszeitraum getätigte Investitionsaufwand von ca. S 500.000,- erscheint in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum vorliegenden Forstbetrieb. Im Hinblick auf diese Betrachtungsweise sind daher außerbetriebliche Motive im konkreten Fall nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates im Vordergrund stehend. Gleichwohl wird bemerkt, dass der

persönliche Arbeitseinsatz des Berufungswerbers an den diversen Wochenenden "im H.gut" nicht in Abrede gestellt wird.

Die "Eigenwohnung" (= "Forsthaus") zählt nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen. In den Geräteschuppen (Nebengebäude=Wirtschaftsgebäude) wurden keine betriebliche Investitionen getätigt (nach den Ergebnissen der Betriebsprüfung bzw. der mündlichen Berufungsverhandlung vom 7.2.2003) .

Eine gelegentliche betriebliche Nutzung des Wohngebäudes durch Forstarbeiter , die ihre Jause zu sich nahmen bzw. durch Nutzung im Wege von Besprechungen mit den "Sägearbeitern" begründet nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates noch keine Absetzung der Erhaltungsaufwendungen am Wohngebäude selbst.

Nutzungseinlagen sind überdies rückwirkend nicht möglich (Quantschnigg /Schuch, Einkommensteuerhandbuch ,§ 4 TZ 55).

Die geltend gemachten Aufwendungen sind daher für das gegenständliche Wohngebäude i.S.d. § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig (Abweisung des Berufungsbegehrens).

2. Zum Berufungspunkt Reisekosten:

Das von der Betriebsprüfung angesetzte Schätzungsausmaß im gesamten Berufungszeitraum wird vom unabhängigen Finanzsenat insoferne zugunsten des Berufungswerbers abgeändert, als anstatt von Reisespesen für 10 Wochenenden pro Jahr solche für 20 Wochenenden pro Jahr anerkannt werden.

Im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung wurde dieser geänderte Schätzvorschlag den Parteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Es konnte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden, dass der Berufungswerber an ca. 40 Wochenenden jährlich forstwirtschaftliche Betätigungen ausgeführt hat, weil die Haupttätigkeiten im Forstbetrieb ohnehin im Rahmen von Fremdleistungen überwiegend im Winter erfolgt sind. Durch seine nichtselbständige Tätigkeit im Berufungszeitraum (Absolvierung der Gerichtspraxis1996, 1998 und 1999 vollerwerbswirtschaftliche Betätigung als Angestellter bei der Fa.W.GmbH) wurde im Wege einer Schätzung davon ausgegangen, dass der Berufungswerber nicht an 40 Wochenenden, sondern lediglich an 20 Wochenenden im Jahr, forstwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgekommen ist.

Berechnung Kilometergelder:

1996 S	1998 S	1999 S
-----------	-----------	-----------

It. BP (bzw. Vlg.)	21.160,--	22.540,--	22.540,--
It.Berufungsentscheidung:	42.320,--	45.080,--	45.080,--
Gewinnminderung:	21.160,--	22.540,--	22.540,--

Die Bemessungsgrundlage/n und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Aus den angeführten Gründen war daher der Berufung insgesamt teilweise stattzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, 10. Februar 2003